

alleinigen Ruhm suchen, daß nun gerade ein sächsisches Civilgesetzbuch zu Stande gebracht wird. Sie werden gewiß mit mir der Meinung sein, daß der Ruhm der sächsischen Gesetzgebung und der sächsischen Jurisprudenz auf solideren Grundlagen beruht, als auf dem Zustandekommen eines Civilgesetzbuchs von 3000 Paragraphen und daß unsere sächsische Regierung und unsere sächsische Gesetzgebung dieses Ruhmes nicht bedürfen. Ich glaube, aus diesem Grunde wird das Civilgesetzbuch nicht eingeführt und glaube ich, daß wir uns trösten können und daß weder die Wissen-

schaft, noch das Recht Etwas verlieren werde, wenn dieß Gesetzbuch diesmal oder später nicht zu Stande kommt.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube dem Wunsch der Kammer entgegenzukommen, wenn ich den Schluß der Sitzung proponire. Fertig können wir heute nicht werden, ich ersuche Sie also, morgen früh 10 Uhr Sich hier wieder zu versammeln und die Berathung über den vorliegenden Gegenstand fortzusetzen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 ¼ Uhr.)

Von der Aufnahme der Vorlagen des bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1 bis §. 2653 nebst den speciellen Motiven in die Landtagsmittheilungen glaubte die Redaction wegen des bedeutenden Volumens derselben mit Genehmigung des hohen königl. Ministeriums des Innern und der Herren Präsidenten der hohen Kammern absehen und sich nur auf das Referat der beziehendlichen Debatte beschränken zu müssen.

Die Redaction der Landtagsmittheilungen.
H. Meinhold.

Allgemeine Motiven

zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen.

Der von dem inzwischen verstorbenen Geheimen Rathe Dr. Held bearbeitete Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, welcher bereits zu Anfange des Jahres 1853 im Drucke erschienen und der Definitivität übergeben worden war, wurde mittelst Gesamtministerialprotokolles vom 2. April gedachten Jahres den auf dem Landtage vom Jahre 1851/52 zur Vorberathung mehrerer Gesetzentwürfe gewählten Zwischendeputationen vorgelegt*). Die Deputationen unterzogen sich einer in das Detail eingehenden Prüfung desselben; bevor sie aber

ihre Arbeit vollendeten, fand sich die Staatsregierung veranlaßt, den Entwurf zurückzuziehen. Sie erklärte dies unter dem 5. Mai 1854 den Deputationen mit der Eröffnung, daß das Gesetzbuch dem außerordentlichen Landtage, welcher damals zusammengetreten war, nicht vorgelegt werden solle, daß es jedoch Sr. Majestät dem Könige zu besonderem Wohlgefallen gereichen werde, wenn die Deputationen, neben vorzugsweiser Beförderung der ihnen außerdem noch verbleibenden Arbeiten, dahin gelangen könnten, die Berathungen wenigstens noch bis zum Ende des dritten Buches fortzusetzen und über die Abschnitte des Entwurfes, welche sie bereits berathen hätten und noch berathen würden, Bericht zu erstatten. Infolge dessen setzten die Deputationen die Berathungen bis zum Schlusse des dritten Theiles, des Rechtes der Forderungen, fort und erstatteten den erforderlichen Bericht noch im Laufe des Jahres 1854.

*) Anmerkung. Die Zwischendeputation der Ersten Kammer bestand aus nachstehenden Herren: v. Schönfels, Vorstand, v. König, Referent, v. Welsch, Müller, Bürgermeister aus Chemnitz, Hennig, Bürgermeister aus Grimma, v. Behmen, v. Römer. In der Deputation der Zweiten Kammer besaßen sich folgende Herren: Dr. Haase, Vorstand, v. Griegern, Referent, Haberkorn, Anton, Georgi, Scheibner, Kasten, Dr. Hertel, Dr. Wahle.